



NABU-Stellungnahme

Stadtverwaltung Lüttich
Abteilung für Umweltgenehmigungen
z. Hd. Carole Scheen
Rue des Guillemins 26
B-4000 Liege (EPS Ref.: CL/18)

NABU-Stadtverband Aachen e.V.
Geschäftsstelle
Preusweg 128 A
D-52074 Aachen

Tel. +49 (0)241 – 87 08 91
Fax +49 (0)241 – 95 78 45 29
Info@NABU-Aachen.de
www.NABU-Aachen.de

Aachen, 12. März 2021

per Mail vorab: permis.environnement@liege.be

durchschr. Flughafen Liege, z. Hd. Frédéric Dossin, Rue de l'Aéroport
B50, B-4460 Grace-Hollogne, per E-Mail vorab: fdo@liegeairport.com

Stellungnahme des NABU-Stadtverbandes Aachen e.V. (NABU Aachen) im Rahmen der grenzüberschreitenden UVP zum Ausbau des Flughafens Lüttich

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Aachen lehnt den geplanten Ausbau des Flughafens Lüttich ab, ebenso die Ausweitung des internationalen Frachtflugverkehrs und der Nachtflugerlaubnis an diesem Standort.

Zudem kritisieren wir, dass die betroffenen Bürger*innen und die gesetzlich anerkannten Naturschutzverbände in NRW, die nach deutschem Recht (1) bei solchen Planungen beteiligt werden müssen, sowie ihre Untergliederungen in der Stadt Aachen, von Ihnen nicht ordnungsgemäß beteiligt wurden. Wir erfuhren erst durch einen Zeitungsartikel am 11. März 2021 von der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15. März. Nach deutschem Recht stünde den Betroffenen und den anerkannten Naturschutzverbänden bei solchen Verfahren eine Frist von mindestens vier Wochen zu.

Desweiteren rügen wir, dass weitere Planungen, die mit dem Ausbau des Flughafens Lüttich bzw. den davon ausgehenden Gefahren in engem Zusammenhang stehen, bisher überhaupt noch keiner grenzüberschreitenden UVP gemäß Espoo-Konvention unterzogen wurden: die Laufzeitverlängerung des Reaktorblocks Tihange 1, sowie

der geplante Bau eines Atommüll-Zwischenlagers, da beide Anlagen weder gegen Flugzeugabstürze (insb. schwerer Maschinen, Frachtflugzeuge) noch gegen terroristische Anschläge mit Flugzeugen (vgl. 11.09.2001) ausreichend gesichert sind.

Wir verweisen auf das Urteil des EuGH vom 29. Juli 2019 gegen Belgien, wonach die Laufzeitverlängerung der Reaktorblöcke 1 und 2 im AKW Doel gegen internationales und EU-Recht verstoßen hat (Urteil in der Rechtssache C-411/17 vom 29. Juli 2019) ([link 2](#)).

Eine Vergrößerung des Flughafens Lüttich ist daher aus folgenden Gründen nicht genehmigungsfähig:

- 1) Die Nähe zum AKW Tihange und entsprechenden Überflugrouten:

Der nach Fukushima bei allen AKW in den 13 EU-Mitgliedstaaten, die solche Anlagen bisher (noch) betreiben, angeordnete Sicherheitscheck (EU-Stresstest) ergab unseres Wissens, dass das AKW Tihange nur unzureichend gegen Flugzeugabstürze gesichert ist, ebensowenig gegen Terroranschläge, etwa mit Flugzeugen (vgl. 11.9.2001).

Würde es in Tihange zu einem Zwischenfall kommen, wären die Menschen in Aachen und im Rheinland nach einer Studie der Universität Wien aus dem Jahr 2016 die ersten Betroffenen (3). Aachen liegt nur ca. 60 Kilometer östlich des Atomkraftwerkes, also in der Hauptwindrichtung. Millionen Menschen werden durch die Planungen am AKW in Verbindung mit Überflügen schwerer Maschinen aus Lüttich als `Versuchskaninchen´ für ein noch nie dagewesenes Experiment missbraucht. Hier sind insbesondere die Laufzeitverlängerungen der Reaktorblöcke über 40 Jahre hinaus gemeint, die bisher weltweit „einzigartig“ sind.

- 2) Die Nähe zu dem beim AKW Tihange geplanten Atommüll-Zwischenlager und entsprechenden Überflugrouten:

In Tihange ist derzeit ein Atommüll-Zwischenlager geplant, in dem der hochradioaktive Atommüll 80 Jahre lang lagern soll – oberirdisch unter einer nur 20 Zentimeter dicken Betondecke und ohne grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Zum Vergleich: Das neue Zwischenlager Lubmin in Mecklenburg-Vorpommern soll 180 Zentimeter dicke Wände und Decken erhalten, um auch Flugzeugabstürzen

standzuhalten (4).

- 3) Der Flughafen Lüttich liegt, wie das AKW Tihange, im direkten Einzugsgebiet mehrerer Millionen Menschen, im Gegensatz zu vielen anderen Großflughäfen. Die Folgen des jetzt geplanten Ausbaus wären unter anderem niedrige Überflughöhen bei Starts und Landungen schwerer Frachtmaschinen, Lärmbelästigung der Anwohner*innen im Grenzland sowie insb. Nachtflugbetrieb mit der Folge schwerer gesundheitlicher Belastungen und Folgekosten zu Lasten der Allgemeinheit (5). Hinzu kommt nicht zuletzt die steigende Unfallgefahr (s. bspw. in der Umgebung des Flughafen Maastricht im Februar 2021).
- 4) Bei Anflügen gerade großer Maschinen kommt es bekanntlich regelmäßig zum Ablass überflüssiger Treibstoffmengen. Folge sind die Kerosin-Belastung von Gärten der Bevölkerung im Grenzland, aber auch die Kerosin-Belastung von Wäldern, Böden, Gewässern und Trinkwasser-Talsperren.
- 5) Ein weiteres Problem stellt die Nähe zu EU-weit bedeutenden und entsprechend streng geschützten Schutzgebieten dar. Erwähnt seien hier insbesondere das Natura-2000-Gebiet Hohes Venn, eines der ältesten und größten EU-rechtlich geschützten Vogelschutzgebiete Belgiens, sowie auf deutscher Seite der Nationalpark (NLP) Eifel, der auch überwiegend als Natura-2000-Gebiet nach EU-Recht (Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EG) ausgewiesen ist. Diese Schutzgebiete dürfen nicht zu tief überflogen und verlärmert werden. Nach deutschem Recht und Rechtsprechung muss die Flughöhe über EU-Vogelschutzgebieten, hier also Hohem Venn und NLP Eifel, mindestens 600 Meter betragen (6).
- 6) Da der NABU-Stadtverband Aachen mehrere eigene Schutzgebiete besitzt, darunter, gemeinsam mit der NRW-Stiftung, den deutschen Teil des Freyenter Waldes (etwa 60 Hektar) in unmittelbarer Nachbarschaft der Gemeinde Raeren (B), sehen wir uns ja nach Genehmigung der Flugrouten und Flughöhen auch in eigenen Rechten verletzt. Wir behalten uns daher eine EU-Beschwerde bei der Europäischen Kommission

oder ggf. Klagen vor.

Hochachtungsvoll

i.A.

Claus Mayr, 1. Vorsitzender

Links:

- 1) Bundesnaturschutzgesetz und Umweltrechtsbehelfsgesetz. Letzteres basiert auf der EU-Umweltinformationsrichtlinie aus dem Jahr 2003 (Richtlinie 2003/4/EG), die auch in Belgien gilt bzw. spätestens bis 2005 in nationales Recht umgesetzt werden musste. Ebenso die ergänzende EU-Richtlinie über die Klagerechte von Verbänden (Richtlinie 2009/22/EG).
- 2) <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190100de.pdf>
- 3) Tihange-Dossier von Aachener Zeitung (AZ) und Aachener Nachrichten (AN): <https://www.aachener-nachrichten.de/nrw-region/tihange/>
- 4) Der NABU Aachen und andere Umweltverbände aus der Region haben daher die Landesregierungen in NRW und RLP aufgefordert, sich gegen die Planungen zu wehren und zumindest grenzüberschreitende UVPs einzufordern.
- 5) Nähere Informationen z.B. bei den Bürgerinitiativen im Umfeld der Flughäfen wie bspw. Berlin (BER) und Frankfurt, sowie bei der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.
<https://www.fluglaerm.de/>
- 6) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), § 17, in Verbindung mit Anhang SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012).

Zu den Überflughöhen über EG-Vogelschutzgebieten siehe auch BVerwG (Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13) sowie OVG Berlin-Brandenburg (Urt. v. 15.01.2015 – 6 A 4.14)



Durchschriftlich auch an:

Stadt Aachen, Die Oberbürgermeisterin

Fraktionen im Rat der Stadt Aachen

Städteregion Aachen

Bez.reg. Köln

MWIDE, Düsseldorf

MULNV, Düsseldorf

Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände NRW, Oberhausen

Medien